

teln die Zweitschriften als Kontingentscheine dem Anmelder so rechtzeitig, daß er seiner Detaillierungs-Verpflichtung nachkommen kann.

## § 7

**Detaillierung und Fahrzeug-Bestellung**

(1) Der Verlader hat bis zum 26. des Vormonats bei der zuständigen Güterabfertigung auf der Grundlage des Kontingentscheines die Detaillierung auf Formblatt Kes. 5 E durchzuführen.

(2) Die Güterabfertigungen reichen die Formblätter Kes. 5 E direkt bei der Kesselwagenleitstelle der Deutschen Reichsbahn ein.

(3) Die Kesselwagenleitstelle erstellt auf der Grundlage der Detaillierungen Güterstrompläne, Leerwagen-Lenkungspläne und sonstige innere Arbeitspläne.

(4) Auf Grund des Kontingents bestellt der Verlader Transportraum entsprechend den Bestimmungen der Verkehrsträger. Hierbei ist der Transportraum für alle Güter möglichst gleichmäßig auf den Monat zu verteilen. Werden, hiervon abweichend, ohne triftigen Grund zeitweise überdurchschnittliche Wagenbestellungen vorgenommen, so ist der Verkehrsträger nicht verpflichtet, die über dem Durchschnitt liegenden Wagen zu stellen.

(5) Der Kontingentschein ist zum Abbuchen des gestellten Transportraumes der Güterabfertigung vorzulegen oder für telefonischen Abruf vorher zu hinterlegen.

## § 8

**Fahrzeug-Gestellung**

(1) Der Verkehrsträger hat den im Transportplan festgelegten Transportraum zu stellen und darf abgelehnte Transportanträge nicht berücksichtigen.

(2) Transporte zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr dürfen ohne vorherige Anmeldung ausgeführt werden.

## § 9

**Nachträglich aufkommende Transporte**

(1) Anträge auf Ausführung volkswirtschaftlich wichtiger Transporte, die erst nachträglich bekannt wurden, sind mit Begründung bei den für die Ermittlung zuständigen Stellen auf Formblatt Kes. 6 E in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Die Begründung muß außer der Notwendigkeit auch die Ursache der nicht rechtzeitigen Anmeldung enthalten. Die ermittelnden Stellen überweisen den Antrag nach Prüfung und schriftlicher Stellungnahme I

an das Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung). Diese übergibt den Antrag nach Prüfung der Kesselwagenleitstelle.

(2) Die Kesselwagenleitstelle kann dem Antrag entsprechen,

- a) wenn freier Transportraum zur Verfügung steht,
- b) wenn ein anderer genehmigter Transport des Kontingenträgers zurückgestellt wird.

Anderenfalls ist bei Transportanmeldungen von besonderer volkswirtschaftlicher Wichtigkeit durch das Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung) über erforderliche Zurückstellung anderer Transporte zu entscheiden.

(3) In dringenden Fällen können die Anträge telefonisch oder telegrafisch gestellt und weitergeleitet werden.

## § 10

**Berichtswesen**

(1) Der Kontingenträger hat nach Ablauf des Planungsmonats auf der Rückseite des Kontingentscheines die Wagengestellung aufzurechnen. Die aufgerechneten Kontingentscheine einschl. der nachträglich genehmigten sind spätestens bis zum 5. des Nachmonats den ermittelnden Stellen einzureichen. Sie dienen als Nachweis der Planausführung sowie als Grundlage für die Beurteilung zukünftiger Anmeldungen. Die Aufrechnung erfolgt in umgekehrter Reihenfolge wie die Kontingentverteilung.

(2) Die ermittelnden Stellen fassen die Erfüllungsberichte auf Formblatt Kes. 2 E zusammen und reichen diese mit den gebündelten Aufrechnungen auf Formblatt Kes. 1 E dem Staatssekretariat für Materialversorgung (Kesselwagenplanung) bis zum 10. des Nachmonats ein.

Das Staatssekretariat für Materialversorgung stellt die Aufrechnung dem Ministerium für Verkehr und der Staatlichen Plankommission, Abt. Verkehrsplanung, auf Formblatt Kes. 3 E zu.

## § 11

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 25. März 1951 in Kraft.

Berlin, den 24. März 1951

**Ministerium für Verkehr**

I. V. Wächter  
Staatssekretär

**Hinweis auf Veröffentlichungen,****die im Ministerialblatt der Deutschen Demokratischen Republik erschienen sind**

Die Ausgabe Nr. 10 vom 20. März 1951 enthält:

|   |    |
|---|----|
| Anweisung vom 15. März 1951 zur Durchführung der Vergütungsverordnung für Lehrer an allgemeinbildenden Schulen.....   | 35 |
| Bekanntmachung vom 20. Februar 1951 über die Erteilung einer Sammlungsgenehmigung.....                                | 36 |
| Bekanntmachung vom 1. März 1951 über die Verbindlichkeit von Tarifverträgen.....                                      | 36 |
| Bekanntmachung vom 16. März 1951 über die vorübergehende Änderung der Arbeitszeit in Bäckereien und Konditoreien..... | 36 |

Die Ausgabe Nr. 11 vom 28. März 1951 enthält:

|   |    |
|---|----|
| Bekanntmachung vom 15. März 1951 des Verzeichnisses der Fachschulen in der Deutschen Demokratischen Republik..... | 37 |
| Anweisung vom 15. März 1951 über die Meldung der Bildbestände.....  | 48 |